

Unfallversicherung mit garantierter Beitragsrückzahlung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Allianz Versicherungs-AG, Deutschland

Kapital-UnfallSchutz

Dieses Informationsblatt ist ein kurzer Überblick. Es ist daher **nicht vollständig**. Die vollständigen Informationen finden Sie in den Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag bzw. Versicherungsangebot, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Diese berücksichtigen auch mit Ihnen getroffene individuelle Vereinbarungen. Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Unfallversicherung mit garantierter Beitragsrückzahlung an. Diese verbindet in einem Produkt eine Unfallversicherung, die gegen Risiken durch Unfallverletzungen absichert, mit einer Kapitalversicherung (versicherte Beitragsrückzahlung).



Was ist versichert?

✓ Die vereinbarten Leistungen und die Versicherungssummen dazu finden Sie in Ihrem Antrag bzw. Versicherungsschein.

Leistungen aus der Unfallversicherung:

- ✓ Versichert sind Unfälle. Ein Unfall liegt z. B. vor, wenn die versicherte Person sich verletzt, weil sie stolpert, ausrutscht oder stürzt.
- ✓ Wir bieten z. B. folgende Geldleistungen:
 - ✓ Einmalige Invaliditätsleistung bei dauerhaften Beeinträchtigungen.
 - ✓ Lebenslange Unfallrente bei schweren dauerhaften Beeinträchtigungen.
- ✓ Wir bieten z. B. folgende Dienstleistungen:
 - ✓ Persönlicher Unfallberater unterstützt nach einem Unfall.
 - ✓ Professionelles Behandlungs- und Therapiemanagement.

Leistungen aus der versicherten Beitragsrückzahlung:

- ✓ Zum vereinbarten Ablauftermin oder vorher bei Tod zahlen wir eine garantierte Kapitalleistung. Den Anspruch hierauf erwerben Sie aus Ihren gezahlten Beiträgen.
- ✓ Zusätzlich zahlen wir eine Überschussbeteiligung. Die Höhe hängt von der zukünftigen Kapitalmarktentwicklung ab und kann nicht garantiert werden.
- ✓ Die Leistungen aus der versicherten Beitragsrückzahlung garantieren wir unabhängig davon, ob Sie Leistungen aus der Unfallversicherung erhalten haben.

Leistungen aus der Extra-Sicherheit:

- ✓ Wir bieten z. B.:
 - ✓ Einmalige Kapitalleistung bei schwerem Schlaganfall mit dauerhaften, erheblichen Folgen.
 - ✓ Beitragszahlungspflicht entfällt nach schweren Unfällen (Selbstfinanzierung).



Was ist nicht versichert?

- ✗ In der Unfallversicherung beispielsweise:
 - ✗ Krankheiten (z. B. Diabetes, Gelenksarthrose).
 - ✗ Sachschäden (z. B. Brille, Kleidung).



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Vom Unfallversicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:
 - ! Unfälle aufgrund Drogenkonsums.
 - ! Unfälle bei der vorsätzlichen Begehung einer Straftat.
 - ! Bandscheibenschäden.
 - ! Vergiftung durch Nahrungsmittel.
- ! Wenn Unfallfolgen und Krankheiten oder Gebrechen zusammentreffen, kann es zu Leistungskürzungen kommen.
- ! Ihre Kapitaleistung aus der versicherten Beitragsrückzahlung kann geringer sein als Ihre eingezahlten Beiträge. Nähere Informationen dazu können Sie Ihren Vertragsunterlagen entnehmen.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Sie haben weltweit Versicherungsschutz.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Sie haben beispielsweise die folgenden Pflichten:

- Sie müssen alle Fragen, die wir Ihnen im Antrag stellen, wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Sie müssen uns eine Änderung der Berufstätigkeit der versicherten Person unverzüglich anzeigen, damit wir den Vertrag anpassen können.
- Nach einem Unfall, der voraussichtlich zu einer Leistung führt, müssen Sie oder die versicherte Person unverzüglich einen Arzt aufsuchen und uns über den Unfall informieren.

Eine Verletzung dieser Verpflichtungen kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Welche Rechte wir geltend machen können, hängt davon ab, welche Pflichten Sie im konkreten Fall verletzt haben und inwieweit Sie dies zu vertreten haben. Unter bestimmten Voraussetzungen können wir z. B. teilweise oder vollständig leistungsfrei sein, den Vertrag kündigen oder auch berechtigt sein, den Vertrag zu ändern. Weitere Einzelheiten können Sie Teil A Ihrer Versicherungsbedingungen Ziffer 4 sowie Teil B Ziffer 1 und 3 entnehmen.

Bitte beachten Sie noch Folgendes:

Wenn eine Auszahlung aus der versicherten Beitragsrückzahlung erfolgt, können Nachweise erforderlich sein (z. B. Vorlage des Versicherungsscheins oder Sterbeurkunde). Wenn Sie uns diese Unterlagen nicht vorlegen, wird unsere Leistung nicht fällig.



Wann und wie zahle ich?

- Den ersten Beitrag müssen Sie unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zahlen, jedoch nicht vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Die Folgebeiträge sind jeweils am Monatsersten der vereinbarten Zahlungsperiode zu zahlen, wenn nichts anderes vereinbart ist.
- Sie können uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

- Der Versicherungsschutz beginnt zu dem Zeitpunkt, den Sie mit uns vereinbaren. Diesen finden Sie in Ihrem Versicherungsschein. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Beitrag rechtzeitig und vollständig zahlen. Andernfalls beginnt der Versicherungsschutz erst mit der vollständigen Zahlung des Beitrags.
- Der Vertrag endet zum vereinbarten Ablauftermin, den Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen können, bei Tod der versicherten Person oder mit Auszahlung des Rückkaufswerts. Die Unfallversicherung endet unabhängig davon auch, wenn Sie oder wir vorzeitig kündigen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Sie können die Unfallversicherung zum Ende der laufenden Zahlungsperiode kündigen. Außerdem haben Sie oder wir in besonderen Fällen ein Recht zur Kündigung (zum Beispiel wenn wir eine Leistung erbracht oder Sie Klage gegen uns auf eine Leistung erhoben haben).
- Die Kündigung bedarf der Textform, muss uns also z. B. per Brief, E-Mail, oder Telefax zugehen.
- Nach der Kündigung enden Unfallversicherung und Beitragszahlung. Die Kapitalversicherung läuft beitragsfrei weiter. Der Vertrag endet insgesamt, wenn Sie dann die Auszahlung des Rückkaufswerts verlangen. Dieser ist niedriger als der erreichte Rückzahlungsanspruch.